

1. Nach §§ 15 und 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 21. März 1951 hatte der Rat der Stadt durch die Verordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Wassernotständen in der Stadt Braunschweig vom 13. Juni 1962, geändert durch die Änderungsverordnung vom 16. März 1976 verboten, im Falle eines festgestellten Wassernotstandes Trinkwasser zweckentfremdet zu verwenden. Wie der als Anlage 1 beigefügten Verordnungsregelung zu entnehmen ist, umfasste dieses Verbot bei festgestelltem Wassernotstand im Wesentlichen das Bewässern von Kleingärten und Grünflächen, das Füllen von privaten Schwimmbecken und Freilandaquarien sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen. Die Verordnung ist zwischenzeitlich nach zweimaliger gesetzlicher Verlängerung durch die Gültigkeitsbeschränkung gem. § 61 Nds. SOG außer Kraft gesetzt.

2. Die Verwaltung hat die BS ENERGY und den Wasserverband Weddel-Lehre um Mitteilung gebeten, ob aus deren Sicht eine Neufassung der Verordnung für erforderlich gehalten wird. Die BS ENERGY und der Wasserverband Weddel-Lehre halten diese zur Sicherstellung der Wasserversorgung in der Stadt Braunschweig weiterhin für sinnvoll, da auch zukünftig Risiken nicht ausgeschlossen werden können, die die übliche und gewohnte Trinkwasserversorgung der Stadt in erheblichem Umfang einschränken. Zwar sehen die Versorger die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken als äußerst gering an, schließen entsprechende Ereignisse für einen Wassernotstand jedoch nicht aus. Daher wird eine entsprechende Nachfolgeregelung vorgeschlagen.

In Abänderung der bisherigen Regelung hält die BS ENERGY es für sinnvoll, wenn neben den Gewerbebetrieben auch die privaten Haushalte dahingehend verpflichtet werden, im Falle des Wassernotstandes den Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken. Dem Ergänzungswunsch ist mit der vorgeschlagenen Neuregelung (siehe Anlage 2) entsprochen worden.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlage 1

**Verordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung
bei Wassernotständen in der Stadt Braunschweig
vom 13. Juni 1962**

(Amtsbl. für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 11 vom 13. Juli 1962 S. 59)
(Braunschweiger Amtsblatt Nr. 3 vom 7. August 1962 S. 14)
in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. März 1976
(Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 15. Mai 1976 S. 96)
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 25. Juni 1976 S. 26)

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in der Stadt Braunschweig hat der Rat der Stadt Braunschweig auf Grund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89) für das Gebiet der Stadt in seiner Sitzung am 6. Juni 1962 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Während eines Wassernotstandes ist es verboten, Wasser aus den Trinkwasserleitungen der Stadt zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Haus- und Kleingärten, Grünflächen und Parkanlagen,
- b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Terrassen und Dächern,
- c) zum Füllen von privaten Schwimmbecken und Freilandaquarien,
- d) zum Betrieben von Springbrunnen und Wasserkünsten aller Art,
- e) für das Waschen von Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen,
- f) zum Kühlen durch Berieselung.

Außerdem ist Gewerbebetrieben die Wasserentnahme aus den Trinkwasserleitungen der Stadt nur zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes erlaubt.

§ 2

Das Vorliegen eines Notstandes und seine Beendigung wird durch den Oberbürgermeister und den Oberstadtdirektor festgestellt. Die Feststellung kann örtlich und sachlich begrenzt werden. Die Bekanntgabe des Notstandes sowie seiner Beendigung erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder in sonst geeigneter Weise.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 13. Juni 1962

Stadt Braunschweig

Martha Fuchs
Oberbürgermeisterin

Weber
Oberstadtdirektor

Auf vorstehende am 19. Juli 1962 im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig, Seite 59, veröffentlichte Verordnung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Niedersächs. GVBl. Sb. I S. 80) hingewiesen.

Braunschweig, den 31. Juli 1962.

Weber
Oberstadtdirektor

**Verordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung
bei Wassernotständen in der Stadt Braunschweig
vom 11. Mai 2010
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. vom Seite)**

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei einem Wassernotstand hat der Rat der Stadt Braunschweig gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Jan. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit §§ 6, 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) für das Gebiet der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Während eines Wassernotstandes ist Gewerbetreibenden die Wasserentnahme aus den Trinkwasserleitungen im Stadtgebiet nur zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des jeweiligen Betriebes erlaubt. Private Haushalte haben den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Insbesondere ist es verboten, Wasser aus den Trinkwasserleitungen im Stadtgebiet zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Haus- und Kleingärten, Grünflächen und Parkanlagen,
- b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Terrassen und Dächern,
- c) zum Füllen von Schwimmbecken und Freilandaquarien,
- d) zum Betreiben von Springbrunnen und Wasserkünsten aller Art,
- e) für das Waschen von Fahrzeugen (insbes. Kraftfahrzeugen) jeglicher Art sowie von Anhängern und Flugzeugen, die sportlichen Zwecken dienen,
- f) zum Kühlen durch Berieselung.

§ 2

Das Vorliegen eines Notstandes und seine Beendigung werden durch den Oberbürgermeister festgestellt. Die Feststellung kann örtlich und sachlich begrenzt werden. Die Bekanntgabe des Notstandes sowie seine Beendigung erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder in sonst geeigneter Weise.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft und am 15. Mai 2030 außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Lehmann
Erster Stadtrat